

**Entgeltordnung
der städtischen Volkshochschule (vhs) Balingen
vom 01. September 2023**

1. Allgemeines

- a) Die Volkshochschule der Stadt Balingen dient überwiegend der Erwachsenenbildung. Sie soll das Recht auf Bildung und Chancengleichheit verwirklichen.
- b) Zur Deckung des Aufwandes für die Unterhaltung der Volkshochschule wird ein Teilnehmerentgelt erhoben.
- c) Die jeweils gültigen Teilnehmerentgelte sind der Ausschreibung des Kurses auf der Homepage oder dem gültigen Programmheft zu entnehmen.
- d) Kostenfreie Veranstaltungen sind zu Werbezwecken möglich.

2. Höhe der Teilnehmerentgelte

- a) Die jeweils gültigen Teilnehmerentgelte werden von der vhs Balingen in der Entgeltordnung festgelegt.
- b) Die den Veranstaltungen und Kursen im Programm zugeordneten Teilnehmerentgelte setzen sich zusammen aus
 - den Kernentgelten
 - den Verwaltungsentgelten
- c) Die Berechnung erfolgt im Allgemeinen auf der Grundlage von 10 Teilnehmern. Die Teilnehmerentgelte verstehen sich zzgl. Materialkosten, Lehrmitteln und Eintrittsgeldern.
- d) Die Kernentgelte betragen pro Teilnehmer und Unterrichtsstunde (45 Minuten) bei Kursen nach Fachbereichen folgende Summen:

Fachbereich Politik, Gesellschaft u. Umwelt	4,63 €
Fachbereich Kultur und Gestalten	3,81 €
Fachbereich Gesundheit	3,76 € bis 4,41 €
Fachbereich Sprachen, Schülerkolleg	3,48 € bis 8,14 €
Fachbereich EDV & Beruf	4,41 € bis 13,23 €
- e) Die Verwaltungsentgelte betragen pro Teilnehmer zwischen 5,00 € und 10,00 €. Diese sind abhängig von der Dauer des Kurses.
- f) Die Teilnehmerentgelte von Einzelveranstaltungen und Exkursionen können davon abweichen und berechnen sich auf Grundlage der tatsächlich entstehenden Kosten für die vhs Balingen.
- g) Individualunterricht und Firmenschulungen werden individuell vereinbart. Hierfür findet die allgemeine Entgeltordnung keine Anwendung. Die Entscheidungsbefugnis liegt bei der vhs-Leitung.
- h) Teilnehmerentgelte für den Integrationsbereich werden durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) geregelt und festgesetzt.

- i) Soweit Leistungen, die den in dieser Entgeltordnung festgelegten Teilnehmerentgelten und sonstigen Einnahmen zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu, soweit keine anderen Regelungen getroffen sind.

3. Ermäßigung der Teilnehmerentgelte

- a) Kinder, Schüler, Auszubildende und Studenten erhalten eine Ermäßigung von 10 v. H. Die Ermäßigung findet keine Anwendung auf spezielle Kinder-, Jugend- und Schülerangebote.
- b) Kinder der gleichen Familie, die gleichzeitig Kurse besuchen, erhalten eine Geschwisterermäßigung. Die Geschwisterermäßigung beträgt für das zweite und jedes weitere Kind 40 v. H. Die Geschwisterermäßigung für Teilnehmer der Jugendkunstschule findet nur Anwendung auf fortlaufende Kurse. Diese Geschwisterermäßigung findet keine Anwendung für Teilnehmer des Feriencampus. In diesem werden für das Geschwisterkind -2 € pro Tag erlassen.
- c) Arbeitslose erhalten bei Vorlage einer aktuellen Bestätigung der Bundesagentur für Arbeit/Jobcenter 30 v. H. bei berufsbezogenen Kursen bzw. 20 v. H. bei allen anderen Kursen.
- d) Die maximale Ermäßigung in b) und c) beträgt 100 € je Teilnehmer und Kalenderjahr. Berücksichtigt werden Kinder bis 18 Jahre.
- e) In besonders gelagerten Härtefällen kann eine Ermäßigung der Kosten bis zu 20 v. H. gewährt werden.

4. Anmeldung, Zahlungsweise, Probebesuch

- a) Die Durchführung eines Kurses ist grundsätzlich gesichert, wenn mindestens 10 Anmeldungen vorliegen, sofern keine andere Regelung in der Kursausschreibung festgelegt wurde. Bei Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl können im Einzelfall die Entgelte nach Rücksprache auf die Teilnehmer verteilt, auf das Verwaltungsentgelt verzichtet oder die Unterrichtseinheiten angepasst werden. Die Maßnahmen können kombiniert oder einzeln angewandt werden. Ein Deckungsbeitrag von mind. 50 € pro Kurs sollte erreicht werden.
- b) Die Anmeldung ist verbindlich und verpflichtet grundsätzlich zur Zahlung der Kursentgelte. Bei Fernbleiben oder Abbruch eines Kurses muss grundsätzlich das gesamte Kursentgelt gezahlt werden, sofern keine fristgerechte und

formgerechte Abmeldung erfolgte. Eine anteilmäßige Berechnung der Kursentgelte ist in Ausnahmefällen möglich. Die vhs-Leitung entscheidet über diese.

- c) Die Teilnehmerentgelte werden grundsätzlich mit der Anmeldung fällig. Sie werden von der Stadt Balingen durch das SEPA-Lastschriftverfahren nach Kursbeginn eingezogen. In gesonderten Fällen erfolgt der Entgelteinzug über eine Rechnung.
- d) Ein Probebesuch kann zwischen dem Teilnehmer und der vhs für den ersten Unterrichtstag des Kurses vereinbart werden, sofern die Kursausschreibung nichts Anderes bestimmt. Bei Wochenend- und Kurzzeitveranstaltungen ist kein Probebesuch möglich.

5. Abmeldungen

- a) Die Abmeldung von einem Kurs oder Vortrag muss grundsätzlich 3 Kalendertage vor dem ersten Unterrichtstag bei der vhs schriftlich vorliegen oder persönlich erfolgen. Spätere Abmeldungen können grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden. Die Zahlungspflicht bleibt bestehen, es sei denn, ein wichtiger Grund liegt vor oder ein Ersatzteilnehmer wird gestellt.
- b) Bei Langzeitkursen (mehr als 5 Kurstermine) besteht eine kostenlose Rücktrittsmöglichkeit bis zum Beginn des 2. Kurstermins durch schriftliche oder persönliche Abmeldung bei der vhs.
- c) Bei Abmeldungen für die Kurse im Feriencampus oder in der Jugendkunstschule fällt grundsätzlich ein Entgelt in Höhe von 10 € an. Weitere Entgelte werden in Staffelform erhoben. Erfolgt die Abmeldung 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung fallen weitere 10 € pro Kind an Entgelten an. Erfolgt die Abmeldung 5 Tage vor Beginn der Veranstaltung fallen weitere 20 € pro Kind an Entgelten an. Erfolgt die Abmeldung während der Veranstaltung fallen 50 v. H. der Teilnehmerentgelte an.
- d) Die Abmeldungen von einem fortlaufenden Kurs der Kunstschule bzw. Jugendkunstschule kann nur zum 28.02. oder 31.07. erfolgen. Die Abmeldung muss schriftlich 4 Wochen zuvor erfolgen.

6. Rückzahlung von Teilnehmerentgelten

Die Rückzahlung der Teilnehmerentgelte erfolgt nur, wenn ein Kurs nicht durchgeführt werden kann. Teilnehmer, die Lehrgänge aus persönlichen Gründen abbrechen, haben keinen Anspruch auf Rückerstattung. Für einzelne, nicht besuchte Kursabende wird das anteilige Teilnehmerentgelt nicht zurückerstattet.

7. Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.09.2023 in Kraft.

Hinweis: Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form. Soweit dies nur in einer Form verwendet wird, geschieht dies lediglich zur sprachlichen Vereinfachung.